



14. Forum Frühförderung im Land Brandenburg

Neurobiologische Erkenntnisse – Erziehung und Frühförderung neu denken

Workshop 6

Prävention von Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Jugendamtes

Neue Anforderungen für die Arbeit in der früher Förderung

Hans Leitner

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Start gGmbH

Potsdam, 5. September 2012





Prävention von Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Jugendamtes

- **Das neu Bundeskinderschutzgesetz**
- **Die Kooperation zwischen Frühförderung,
Kindertagesbetreuung und Jugendamt**
- **Die Netzwerkarbeit und -strukturen**
- **Die insoweit erfahrene Fachkraft**



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 – Änderung anderer Gesetze

Artikel 4 – Evaluation

Weitere Informationen: www.fachstelle-kinderschutz.de



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Schutz und Förderung Minderjähriger (Abs. 1)
- Wächterauftrag der staatlichen Gemeinschaft analog GG Artikel 6 Abs.2 (Abs. 2)
- Definition der Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft (Abs. 3)
 - Verbesserung der Elternverantwortung
 - Früherkennung
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Abwendung von Gefährdung
- Frühe Hilfen (Abs. 4)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Frühe Hilfen

Kern der Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- **Informationspflicht** gegenüber (auch werdenden) Eltern zu Leistungsangeboten (Abs. 1)
- wenn Landesrecht nicht anderes regelt erfolgt dies in **Verantwortung Jugendamt** (Abs. 2)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- **regionale Netzwerke im Bereich Frühe Hilfen** (Abs. 1)
- **Teilnehmer/innenkreis** für diese Netzwerke (Abs. 2)
- **Organisation der Netzwerke über Jugendhilfe** (Abs. 3)
- Stärkung der Netzwerke durch Familienhebammen und Ehrenamtliche (Abs. 4)
 - Verwaltungsvereinbarung



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Staatliche Gemeinschaft

Die staatliche Gemeinschaft ist der deutsche (Bundes-)Staat mit seinen Institutionen, also in Bezug auf den Kinderschutz in erster Linie das Jugendamt und das Familiengericht (Wiesner), aber auch die z. B. in § 3 Abs. 2 des Bundeskinderschutzgesetz genannten (18 Stellen):

- „... **Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe**,
- Einrichtungen und Dienste mit denen Verträgen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter,
- Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- **Frühförderstellen**,
- Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte,
- Angehörige der Heilberufe“



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Standards zum Umgang mit KWG durch Beratung und Hilfe: Gefährdungseinschätzung, gemeinsame Erörterung mit Eltern, Kind bzw. Jugendlichen und auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken (Abs. 1)
- Recht zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur ggf. nötigen Risikoabschätzung (Abs. 2)
- Befugnis zur Einbeziehung bzw. Information des Jugendamtes und Pflicht zur Information der Eltern (Abs. 3)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch

- Ärzte/innen, Hebammen oder Entbindungspfleger/innen
- Berufspsychologen/innen,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater/innen,
- Berater/innen für Suchtfragen,
- Schwangerschaftskonfliktberater/innen,
- Sozialarbeiter/innen,
- Lehrer/innen öffentlicher und privater Schulen.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Verfahren Jugendamt / Inaugenscheinnahme (Abs. 1 geändert)

Vereinbarung mit freien Trägern (Abs. 4 neu gefasst)

Datenübermittlung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit (Abs. 5 neu)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (neu)

§ 16 Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft, Erziehungs- und Beziehungskompetenz

auch für werdende Eltern (geändert)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Risikoeinschätzung: Inaugenscheinnahme	(Abs. 1 geändert)
Anrufung Familiengericht / Inobhutnahme	(Abs. 2 bisher Abs. 3)
Einbeziehung anderer Stellen	(Abs. 3 bisher Abs. 4)
Vereinbarung mit freien Trägern	(Abs. 4 bisher Abs. 2 geändert)
Datenübermittlung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit	(Abs. 5 neu)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) **Personen**, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall **gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, **haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(3) **Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe** in

Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten

werden.